

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/91/211

Dresden, 25. Februar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/1504
Thema: Kameraüberwachung an sächsischen Autobahnen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

An welchen Stellen der sächsischen Autobahn ist die Installation von Überwachungskameras mit und ohne Gesichtserkennung geplant? Wir bitten a) um möglichst exakte GPS-Koordinaten und b) um Angabe der Modellbezeichnung.

Frage 2:

Welche Hard- und Software wird für die Überwachungskameras mit Gesichtserkennung angewendet und welche Erfahrungswerte existieren im Freistaat Sachsen mit dieser Hard- und Software (Anwendungskontexte, Einschätzung der Zuverlässigkeit etc.)?

Frage 3:

Aus welchen Datenbanken wird die für die Verkehrsüberwachung zuständige Behörde biometrische Daten zwecks Identifizierung bzw. Verifikation von Personen beziehen? Falls Datensätze mit biometrischen Informationen von externen Anbietern bezogen wurden, bitten wir um Angabe a) der bezogenen Datengröße (in Bytes), b) zu welchen Konditionen (in EUR) der Datenerwerb vollzogen wurde und c) um Benennung des etwaigen externen Anbieters.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Durch die Straßenbauverwaltung ist an keiner Stelle der sächsischen Autobahnen die Installation von Überwachungskameras mit oder ohne Gesichtserkennung geplant.

Kameras in Tunnelanlagen dienen der Verkehrsbeobachtung. Die Erfassung personenbezogener Daten ist nicht möglich.

Im Weiteren wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/1503 verwiesen.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-1-06).

Die Fragen berühren den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, da die Entscheidung über die Installation etwaiger Anlagen im Sinne der Fragestellung zunächst der Staatsregierung obliegt, jedoch noch nicht abschließend getroffen ist. Bei dieser Entscheidung handelt es sich daher um interne Willensbildungsprozesse, die in den Kernbereich der Exekutive fallen. Mit den Fragen wird begehrt, den Inhalt eines noch nicht abgeschlossenen Beratungsprozesses innerhalb der Staatsregierung näher in Erfahrung zu bringen.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Fragen und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Fragen zu beantworten sind. Eine aktive parlamentarische Begleitung der verschiedenen Verfahrensstadien zur Vorbereitung einer solchen Entscheidung könnte zu einem der Gewaltenteilung widersprechenden Mitregieren Dritter führen. Eine Informationspflicht in diesem Stadium besteht daher nicht (BVerfG, Urteil vom 30. März 2004, Az.: 2 BvK 1/01).

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöllner